jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/01/23 Senat-MI-00-454

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.2001

Rechtssatz

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Überholmanövers aus der Sicht des§ 16 Abs 1 lit c StVO setzt die Feststellungen jener Umstände voraus, die für die Länge der für

den geplanten Überholvorgang benötigten Strecke von Bedeutung sind (Geschwindigkeit

der beteiligten Fahrzeuge, Anzahl und Tiefenabstand derselben, Sichtstrecke).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at